

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2016

Nr. 2016/105

Neuendorf: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des Industriegebietes „Birch / Ganggeler“ zur Genehmigung. Die Teil-GWP besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Teilrevision der GWP, Situation 1:2'000, Plan-Nr.: 6711/1, 31. August 2015
- Technischer Bericht mit hydraulischen Nachweisen, rev. 4, 31. August 2015.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Einwohnergemeinde Neuendorf bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 23. November 2015 den Beschluss der Planung. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 3. September 2015 bis 2. Oktober 2015. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Die Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.4 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig; diese kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Einwohnergemeinde Neuendorf für die Erschliessung des Industriegebietes „Birch / Ganggeler“ wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der neu geplanten Wasserleitungen und Hydranten gilt, gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG, als miterteilt. Für die Unterquerung der SBB-Bahnlinie liegt die Bewilligung mit Schreiben vom 18. November 2014 vor.

- 3.3 Die Teil-GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'583.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'560.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 2'583.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011124

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.077.02), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf (mit Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Neuendorf: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanungen Industriegebiet Birch / Ganggeler.“)